



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

EINREIHUNGSPLAN (Stand Januar 2017)

Für Mitarbeitende in beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen sowie Sonderschulen und Schulheimen

Ursprünglich genehmigt vom Regierungsrat am 15. Januar 1992.

Weitere Funktionen gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).

Der Einreihungsplan versteht sich als „Übersetzung“ der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz bzw. des Lehrpersonalgesetzes und deren entsprechenden Verordnungen in Bezug auf Kinder-, Jugend- und Schulheime sowie Sonderschulen. Er führt die möglichen beitragsberechtigten Stellen bzw. die sich aus diesen Stellen ergebenden beitragsberechtigten Kosten auf. Er ist im AJB und im VSA (Schulheime) die Basis für die Stellenplanverfügungen.

Im VSA ist die Basis für den Stellenplan in den Tagessonderschulen das Pensenpoolformular.

Im AJB ist die Basis für den Stellenplan zusätzlich das genehmigte Konzept, aus dem sich die für die Erreichung des Auftrags relevanten Stellen in Bezug auf Funktion und Umfang ableiten lassen.

Die Einrichtungen sind frei in Bezug auf die Einreihung (sowohl Lohnklassen wie auch Lohnstufen), der Einreihungsplan hingegen definiert die Maximalkosten, an denen sich der Kanton finanziell beteiligen kann. Reiht also eine Einrichtung ihre Angestellten höher ein als der Stellenplan bzw. Einreihungsplan dies vorsieht, sind diese Kosten nicht beitragsberechtigt.

Bei der Berechnung der Stellen und der Kosten geht die Bildungsdirektion immer vom beitragsberechtigten Angebot(steil) aus.

Hinweis: Für die detaillierten Ausbildungsanforderungen in Sonderschulen und Schulheimen: siehe www.vsa.zh.ch > Personelles > Anstellungsbedingungen > Kommunales & sonderpädagogisches Personal

F.-Nr	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
1.	Leitung alle Leitungsfunktionen werden durch die Bildungsdirektion zugelassen und die beitragsberechtigte Einreihung festgelegt		
1.01	Gesamtleitung Einrichtung	19 – 23	<p>Kinder- und Jugendheime Gesamtleiter/in: Eine anerkannte Ausbildung im Sozialbereich (www.sbf.admin.ch) sowie eine funktionsbezogene Führungs- oder Managementausbildung (Personalmanagement, Betriebswirtschaft und finanzielle Führung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, persönliche Führungskompetenz) oder mindestens zehnjährige Führungserfahrung</p> <p>Sonderschulen Schulheime:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) Gesamtleiter/in ohne Ausübung der zusätzlichen Funktion als Bereichsleiter/in Sozialpädagogik, Schule und/oder Therapie: eine erzieherische Befähigung und Ausbildung (gemäss PAVO, www.ad-min.ch) sowie eine funktionsbezogene Führungs- oder Managementausbildung (Personalmanagement, Betriebswirtschaft und finanzielle Führung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, persönliche Führungskompetenz) im Umfang eines CAS ODER mindestens zehnjährige Führungserfahrung - b) Gesamtleiter/in mit Ausübung der zusätzlichen Funktion als Bereichsleiter/in Internat, Schule und/oder Therapie: Ein für den Schultyp relevantes pädagogisches oder therapeutisches Studium sowie eine funktionsbezogene Führungs- oder Managementausbildung (Personalmanagement, Betriebswirtschaft und finanzielle Führung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, persönliche Führungskompetenz) im Umfang eines CAS ODER mindestens zehnjährige Führungserfahrung <p>Tagessonderschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) Gesamtleiter/in ohne Ausübung der zusätzlichen Funktion als Bereichsleiter/in Sozialpädagogik, Schule und/oder Therapie: eine funktionsbezogene Führungs- oder Managementausbildung (Personalmanagement, Betriebswirtschaft und finanzielle Führung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, persönliche Führungskompetenz) im Umfang eines CAS ODER mindestens zehnjährige Führungserfahrung - b) Gesamtleiter/in mit Ausübung der zusätzlichen Funktion als Bereichsleiter/in Internat, Schule und/oder Therapie: Ein für den Schultyp relevantes pädagogisches oder therapeutisches Studium sowie eine funktionsbezogene Führungs- oder Managementausbildung (Personalmanagement, Betriebswirtschaft und finanzielle Führung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, persönliche Führungskompetenz) im Umfang eines CAS ODER mindestens zehnjährige Führungserfahrung <p>Kl. 24 ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.</p>

F.-Nr	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
1.02	Bereichsleitung Sozialpädagogik (Internatsleitung)	19 – 21	Eine anerkannte Ausbildung im Sozialbereich (www.sbf.admin.ch). Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS ODER zehnjährige Führungserfahrung Kl. 22 ist nur in Ausnahmefällen möglich
1.05	Bereichsleitung Therapie (Therapieleitung)	17 – 21	Eine anerkannte Ausbildung für den Therapiebereich. Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS ODER zehnjährige Führungserfahrung
1.06	Bereichsleitung Berufsbildung	17 – 21	Eine für den Ausbildungsbereich relevante Ausbildung (EFZ) sowie eine Meisterprüfung und viel Erfahrung. Zuständig für mind. 4 Ausbildungsbereiche. Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS ODER zehnjährige Führungserfahrung
1.07	Bereichsleitung Betrieb und Verwaltung	17 – 21	Eine für den Betrieb- und Verwaltungsbereich (z.B. Rechnungswesen, Administration, Informatik) relevante Aus- und Weiterbildung. Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS ODER zehnjährige Führungserfahrung
1.08	Bereichsleitung Schule (Schulleitung)	21 (V)	Ausbildungsanforderungen wie aufgeführt im Merkblatt kommunales und sonderpädagogisches Personal (http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/personelles/anstellungsbedingungen0/kommunales_sonderpaedagogischespersonal.html). Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS ODER zehnjährige Führungserfahrung Kl. 22 ist nur in Ausnahmefällen möglich.

2.	Erziehung		
2.01	Gruppenleiter/in	17 – 18	Sozialpädagoge/in FH oder HF (Kl. 17) oder äquivalente Ausbildung, Zusatzausbildung im Führungsbereich Mit Verantwortung für ein kleines sozialpädagogisches Team Kl. 18
2.02	Sozialpädagoge/in	15 – 17	Sozialpädagoge/in FH: Kl. 16. Bei universitären Ausbildungen/IAP resp. Departement Angewandte Psychologie ZHAW: ½ Jahr 100%-Erfahrung im stationären Bereich als Erzieher/in Sozialpädagoge/in HF mbA: Kl. 16 Sozialpädagoge/in HF: Kl. 15 Sozialpädagoge/in mit Zusatzfunktion Gruppenleiter/in Stv.: Kl. 17 (max. 1 Stelle pro Gruppe)
2.03	Soziokulturelle/r Animator/in	15 – 16	FH oder HF oder äquivalente Ausbildung Als Sozialpädagoge/in mit besonderen Aufgaben (max. 1 Stelle pro Gruppe) Kl. 16

F.-Nr	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
2.04	Fachmann/-frau Betreuung EFZ	13	Abschluss in Fachrichtung (Kinderbetreuung oder Behindertenbetreuung). Gilt auch für alle früheren Bezeichnungen auf Stufe Sek II
2.05	Erzieher/in mit fachverwandter Ausbildung	13	Z.B. Lehrperson, Psychologe/in ohne sozialpädagogische Berufserfahrung, Universitätsabgänger/innen in Fachgebieten max. LK 13 AS II (nach ½ Jahr 100% Arbeit im stationären Bereich: 2.02)
2.06	Erzieher/in ohne fachverwandter Ausbildung	11	Analog 8.13: Päd. Mitarbeiter/in ohne fachverwandte Ausbildung / Klassenassistent
2.07	Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in und Soziokult. Animator/in in berufs begleitender Ausbildung	12	FH und HF
2.08	Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in und Soziokult. Animator/in in Tagesschul-ausbildung (Praktikant/in)	12	FH und HF
2.10	Fachmann/-frau Betreuung in Ausbildung	Gemäss Lohn-Empfehlungen von SAVOIR-SOCIAL	Ausbildungen Niveau EFZ
2.11	Vorpraktikant/in	10 (50%)	
3.	Pflege		
3.02	Pflegefachfrau/-mann FH	16	mbA Kl. 17
3.03	Pflegefachfrau/-mann HF	14 – 15	mbA Kl. 16
3.04	Pflegefachfrau/-mann FaGe	9 – 10	mbA Kl. 11 – 13
3.05	Pflegepraktikum	10 (50%)	

F.-Nr	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
4.	Beratung		
4.01	Sozialarbeiter/in	16 – 17	Mit Übernahme delegierter Führungsaufgaben Kl. 17
4.07	Berufsberater/in	16 – 20	
4.08	Ernährungsberater/in FH	16	FH Bachelor Ernährungstherapie mbA 17 – 18
5.	Therapie		
5.01	Arzt	21 - 25	<p>Psychiater/in, Heimarzt/ärztin Kl. 21 Oberarzt/-ärztin ohne Facharzttitle Kl. 21, mit Facharzttitle 22 Bei drei bis fünf Jahren Berufserfahrung als Oberarzt/-ärztin und Führungsaufgabe Kl. 23 Bei mindestens fünf Jahren Berufserfahrung als Oberarzt/-ärztin sowie Habilitation und/oder Stellvertretung eines Chefarztes/-ärztin. Oder: Oberarzt/-ärztin mit Facharzttitle und Zusatzausbildung in mindestens einem Spezialgebiet sowie mehrjährige Berufserfahrung und Führungsaufgabe Kl. 24 Oberarzt/-ärztin mit zwei Facharzttiteln oder Habilitation und Zusatzausbildung in mindestens einem Spezialgebiet Kl. 25</p>
5.04	Psychologe/in, Psychotherapeut/in	16 – 20	<p>Mit Durchführung von Therapien. Bzw. mit Abklärung Diagnostik Mit Abschluss als Master in Psychologie mit anerkannter Psychotherapie-Ausbildung gemäss Schweizer Charta für Psychotherapie: Kl. 20</p>
5.07	Ergotherapeut/in FH Physiotherapeut/in FH	16 - 18	Selbständige Planung und Befunderhebung. Durchführen von Interventionen und Evaluation von therapeutischen Behandlungsmassnahmen. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
5.08	Nicht VSM-Therapien (z.B. Kunsttherapeut/in, Reittherapeut/in, Musik- und Bewegungspädagoge/in)	13 – 20	<p>Kunsttherapie: BBT-anerkannte Ausbildung als dipl. Kunsttherapeut/in mit höherer Fachprüfung. Richtungen: Bewegungs- und Tanztherapie, Drama- und Sprachtherapie, Gestaltungs- und Maltherapie, Intermediale Therapie, Musiktherapie. 15 -17 Musik-Psychotherapie gemäss Schweizer Charta für Psychotherapie: 5.04 Musik- und Rhythmik-Lehrpersonen / Kunst (mit Lehrdiplom): Orientierung an der LPVO, Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung, Kat III – IV Reittherapie: medizinische, pflegerische, therapeutische oder psychologische Grundausbildung und Zusatzausbildung in Reittherapie 14, mbA: 15 -17 weitere Therapien (ohne Lehrdiplom): medizinische, pflegerische, therapeutische oder psychologische Grundausbildung und Zusatzausbildung 14, mbA 15 -17</p>

F.-Nr	Funktions- bezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
5.10	Logopäde/in	19 (-20)	EDK-anerkannte Ausbildung. Orientierung an LPVO, Kat. III. Bei altrechtlicher Ausbildung Kl. 20 (Kat. IV) Altrechtlich: Regelklassenlehrdiplom und Logopädieausbildung bzw. amtierende Logopädinnen und Logopäden mit altrechtlicher Schweiz. Logopädieausbildung oder andere gleichwertige Ausbildungen (z.B. EDK-anerkannte ausl. Master bzw. Universitätsausbildungen)
5.11	Psychomotoriktherapeut/in	19 (-20)	EDK-anerkannte Ausbildung. Orientierung an LPVO, Kat. III. Bei altrechtlicher Ausbildung Kl. 20 (Kat. IV) Altrechtlich: Regelklassenlehrdiplom und Psychomotoriktherapieausbildung bzw. amtierende Psychomotoriktherapeut/innen und mit altrechtlicher Schweiz. Psychomotoriktherapieausbildung oder andere gleichwertige Ausbildungen (z.B. EDK-anerkannte ausl. Master bzw. Universitätsausbildungen)
5.13	Audiopädagoge/in	19 – 21	Frühbereich: EDK-erkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose, VHPA- oder EDK-erkanntes Hochschuldiplom in Heilpädagogischer Früherziehung. Schulbereich: EDK-erkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose Orientierung an der LPVO, Kat. III-V
6.	Berufsbildung (In Absprache mit dem AJB resp. dem VSA ist das Verhältnis zwischen Ausbildung und Produktion bei Personen, die beide Funktionen ausfüllen, für die Anrechnung der beitragsberechtigten Kosten zu berechnen.)		
6.01	Ausbildungsleiter/in	16 – 18	EFZ mit Meisterprüfung/höherer Fachprüfung HFP und mehrjähriger Erfahrung. Ausbildungsverantwortung für seinen Bereich und Leitung dieses Bereichs mit mehreren Angestellten (analog Gruppenleitung SoPäd.)
6.02	Berufsfachperson mit höherer Fach- oder Meisterprüfung als Ausbildner/in	13 – 15	EFZ und viel Erfahrung oder mit Zusatzausbildung, z.B. Meisterprüfung und wenig Erfahrung
6.03	Handwerker/in	9 – 12	EFZ. Ohne pädagogischen Auftrag, in Produktion
6.04	Facharbeiter/in	5 – 8	EBA oder mehrjährige Erfahrung. Ohne pädagogischen Auftrag
6.05	Betriebsangestellte/r	5 – 8	Ausführende Funktion mit teilweise selbständiger Tätigkeit in einem engen Fachgebiet. Ohne pädagogischen Auftrag
6.07	Arbeitsagoge/in	14 – 15	Höhere Fachprüfung

F.-Nr	Funktions- bezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
7.	Betrieb und Verwaltung		
7.01	Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in	13 – 15	Diplom einer höheren Hauswirtschaftlichen Fachschule In grösseren Einrichtungen Kl. 16 – 18
7.02	Koch/Köchin mbA Koch/Köchin als Ausbildner/in	14 – 15	EFZ mit viel Erfahrung oder mit Zusatzausbildung und wenig Erfahrung Bei Sachverantwortung in einem begrenzten Fachgebiet verbunden mit Führungsverantwortung Kl. 14 Bei erheblicher Sachverantwortung verbunden mit Führungsverantwortung Kl. 15.
7.03	Koch/Köchin	9 – 12	Bei ausführender Tätigkeit mit Sachverantwortung in einem begrenzten Fachgebiet mit häufiger Kontrolle der Arbeit und Einzelarbeitsanweisung. Kl. 9 Bei erheblicher Sachverantwortung in einem mittleren Fachgebiet Kl. 12 mbA Kl. 13
7.04	Hilfskoch/Hilfsköchin	9	In der Regel multifunktionale Einstellung mit verschiedenen Einsatzorten
7.05	Hauswirtschaftlicher Angestellter	5 – 9	Bei ausführender Funktion Kl. 5 Bei selbständiger Tätigkeit und vermehrter Sachverantwortung Kl. 9
7.06	Rechnungssekretär/in	15 – 18	EFZ mit viel Erfahrung und mit zusätzlichen Spezialkenntnissen in Buchhaltung Bei erhöhter Sachverantwortung in einem weitgespannten Fachgebiet, weitgehend selbständigem Führen einer Buchhaltung Kl. 15 Bei grosser Sachverantwortung in einem erweiterten Aufgabenbereich, weitgehend selbständigem Führen einer schwierigen Buchhaltung bzw. eines schwierigen Teilgebietes Kl. 18
7.07	Rechnungsführer/in	12 – 14	EFZ mit viel Erfahrung und mit zusätzlichen Spezialkenntnissen Bei erhöhter Sachverantwortung mit vermehrt selbständiger Bearbeitung von mehreren Teilgebieten im Rechnungswesen Kl. 13
7.08	Verwaltungsassistent/in	13 – 16	EFZ mit viel Erfahrung oder zusätzlichen Spezialkenntnissen Bei erhebliche Sachverantwortung in einem mittleren oder mehreren kleinen Sachgebieten, weniger ausführende Tätigkeit Kl. 13 Bei grosser Sachverantwortung in einem erweiterten und anspruchsvollen Aufgabengebiet Kl. 16
7.09	Verwaltungssekretär/in	9 – 12	EFZ mit wenig Erfahrung Bei ausführenden Tätigkeiten mit zum Teil einfacher Sachbearbeitung, vermehrter Sachverantwortung in einem begrenzten Fachgebiet Kl. 9 Bei erheblicher Sachverantwortung in einem mittleren oder mehreren kleinen Fachgebieten mit zum Teil vermehrt selbständiger Sachbearbeitung Kl. 12
7.10	Landwirtschaftl. Betriebsleiter/in	14 - 16	EFZ mit Meisterprüfung oder langjähriger Erfahrung

F.-Nr	Funktions- bezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
7.11	Landwirtschaftl. Angestellte/r mbA	11 - 13	EFZ mit Zusatzkenntnisse oder viel Erfahrung mbA: 13
7.12	Landwirtschaftl. Angestellte/r	7 - 10	EBA mit wenig Erfahrung Kl. 7 EFZ Kl. 10
7.13	Gärtner/in	9 – 12	Mit Lehrabschluss und wenig Erfahrung Kl. 9 Mit Lehrabschluss und viel Erfahrung oder mit Zusatzausbildung und wenig Erfahrung Kl. 12
7.14	Hausmeister/in	12 – 14	EFZ mit viel Erfahrung
7.15	Hauswart/in	9 – 11	Lehrabschluss
7.16	Betriebsangestellte/r	5 - 8	Ohne Ausbildung oder mit kurzer Anlehre Kl. 5. Mit 2-jähriger Lehre oder systematischer Anlehre und mehrjähriger Erfahrung Kl. 8.
7.17	Informatiker/in	9 – 12	Ausführende Funktion in einer Organisationseinheit, ICT-Techniker/in, User-Supporter/in Mit besonderen Aufgaben Kl. 13 – 16
7.18	Informatikspezialist/in	15 – 18	Hochspezialisierte, hochanspruchsvolle Mitarbeit im Informatikbereich in Entwicklung, Unterhalt und Betrieb, informationstechnische Versorgung in der Einrichtung, zum Beispiel ICT-Architekt/in, ICT-Manager, ICT-Controller, Systemcontroller
7.19	Betriebsangestellte/r geschützter Arbeitsplatz	1 – 4	
7.20	Betriebspraktikant/in	10 (50%)	
7.21	Chauffeur/Chauffeuse	8 – 10	Nur in Sonderschulheimen – kostendeckend finanziert über Gemeinden (keine Beitragsberechtigung)
7.22	Lernende Betrieb und Verwaltung	Gemäss bran- chenüblichen Ansätzen	
7.23	Personalfachverant- wortliche/r	13 – 17	Ausführende bis selbständige Tätigkeit im Personalbereich. Personaladministration und Personalgewinnung Von Beratung der Mitarbeitenden bis Coaching von Vorgesetzten in Personalfragen. Ausbildung als Personalfachfrau/-mann mit eidg. Fachausweis
7.24	Personalassistent/in	11 – 13	

F.-Nr	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise
8.	Schule (gemäss LPVO. Für die detaillierten Ausbildungsanforderungen inkl. Besitzstandsregelungen siehe: www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb&Unterricht > Sonderpädagogisches > Sonderschulung > Personal in Sonderschulen)		
8.02	Heilpädagogische Lehrperson Kindergarten	19 (III)	EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ODER anerkannte Ausbildung sur dossier durch das VSA gemäss §29 Abs. 5 VSM
8.03	Lehrperson Kindergarten/ Lehrperson ohne Klassenverantwortung Stufe Kindergarten	18 (II)	<ul style="list-style-type: none"> - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom ohne EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik resp. ohne VSA-Anerkennung sur dossier - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom mit Befähigung für die entsprechenden Fächer
8.04	Heilpädagogische Lehrperson Stufe Primar	20 (IV)	EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ODER anerkannte Ausbildung sur dossier durch das VSA gemäss §29 Abs. 5 VSM
8.05	Lehrperson Stufe Primar/ Lehrperson ohne Klassenverantwortung Stufe Primar	19 (III)	<ul style="list-style-type: none"> - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom ohne EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik resp. ohne VSA-Anerkennung sur dossier - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom mit Befähigung für die entsprechenden Fächer
8.06	Heilpädagogische Lehrperson Stufe Sek I	21(V)	EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ODER anerkannte Ausbildung sur dossier durch das VSA gemäss §29 Abs. 5 VSM
8.07	Lehrperson Stufe Sek I/ Lehrperson ohne Klassenverantwortung Stufe Sek I	20 (IV)	<ul style="list-style-type: none"> - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom ohne EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik resp. ohne VSA-Anerkennung sur dossier - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom mit Befähigung für die entsprechenden Fächer. Empfohlen wird eine zusätzliche heilpädagogische Weiterbildung

8.	Schule (gemäss LPVO. Für die detaillierten Ausbildungsanforderungen inkl. Besitzstandsregelungen siehe: www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb&Unterricht > Sonderpädagogisches > Sonderschulung > Personal in Sonderschulen)		
8.09	Sozialpädagoge/in als Päd. Mitarbeiter/in mit spezifischen Aufgaben gemäss Rahmenkonzept	15 – 16	Sozialpädagoge/in FH: Kl. 16. Bei universitären Ausbildungen/IAP resp. Departement Angewandte Psychologie ZHAW: ½ Jahr 100%-Erfahrung im stationären Bereich Sozialpädagoge/in HF mbA: Kl. 16 Sozialpädagoge/in HF: Kl. 15
8.10	Fachmann/-frau Betreuung in Ausbildung	Gemäss Lohn-Empfehlungen von SAVOIR-SOCIAL	Ausbildungen Niveau EFZ
8.11	Praktikant/in	12	Im Rahmen einer (sozial-)pädagogischen, agogischen resp. therapeutischen Ausbildung
8.12	Päd. Mitarbeiter/in mit fachverwandter Ausbildung	13	Klassenassistenz; analog 2.05 Erzieher/in mit fachverwandter Ausbildung
8.13	Päd. Mitarbeiter/in ohne fachverwandte Ausbildung	11	Klassenassistenz; analog 2.06 Erzieher/in ohne fachverwandte Ausbildung
8.14	Berufsschullehrer/in (Sekundarstufe II)	17 – 22	Gemäss Besoldungsverordnung MBVO
8.15	Vorpraktikant/in, Volontariat	10 (50%)	Praktikumsdauer in der Regel 6 bis max. 12 Monate